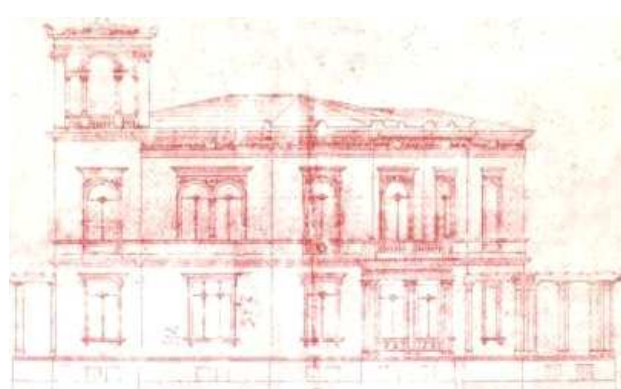


POTSDAM NEWS

September / Oktober
2010



Photovoltaik

Aufgrund vieler Anfragen unserer Mandanten möchten wir in der vorliegenden Ausgabe der POTSDAM NEWS Ihnen die grundlegenden wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekte einer Investition in neue Photovoltaikanlagen darstellen.

Wirtschaftliche Aspekte

Für den Bauherrn und Betreiber einer Photovoltaikanlage spielen neben dem ökologischen Nutzen aus der Produktion und dem Verbrauch erneuerbarer Energien natürlich auch wirtschaftliche Faktoren eine entscheidende Rolle. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anschaffung ergibt sich aus einem Vergleich der Investitionen, einhergehend mit günstigen Finanzierungsmöglichkeiten, und laufenden Kosten mit der Ertragsseite.

Die staatliche KfW-Mittelstandsbank fördert beispielsweise Solaranlagen durch langfristige, zinsgünstige Darlehen mit tilgungsfreien Anlaufjahren. Vereinzelt unterstützen auch Privatbanken die Anschaffung umweltfreundlicher Technologien mit entsprechenden Maßnahmen. Solarkollektoranlagen, die der Wärme- und Kälteerzeugung dienen (Solarthermie), werden unter bestimmten Voraussetzungen auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gefördert. Die Vorteile und Fördermöglichkeiten gelten grundsätzlich nur für Anlagen, die die Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) erfüllen. Zu beachten ist, dass Förderanträge zu stellen sind, bevor mit der Investition begonnen wird.

Das EEG sichert den Anlagenbetreibern über 20 Jahre hinweg eine Abnahmepflicht der Energieversorger zu. Die Einspeisevergütung bleibt für diesen Zeitraum festgeschrieben. Deren Höhe richtet sich nach den im Jahr der erstmaligen Stromspeisung geltend Vergütungssätzen. Die Einspeisevergütung wird für neue Anlagen jedes Jahr um einen gewissen Prozentsatz vermindert, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Anschaffungskosten für derartige Anlagen immer weiter sinken werden.

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit der Anlage. Derzeit betragen die Vergütungssätze für auf Dächern installierte Anlagen zwischen 33,03 Cent und 24,79 Cent je Kilowattstunde. Der Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber wird gesondert vergütet.

Schließlich stellt sich für den Bauherrn die Frage, wann sich seine Investitionen amortisiert haben. Dies hängt natürlich von den Anschaffungskosten, der Einspeisevergütung und den laufenden Kosten (man rechnet etwa 1 bis 2 % der Investitionssumme) sowie dem Jahresenergieertrag ab. Im Allgemeinen geht man aber von einer Amortisationszeit zwischen 10 und Jahren aus.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der private Hausbesitzer kann als Inhaber und Betreiber einer Photovoltaikanlage zum steuerlichen Unternehmer werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der erzeugte Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, wobei es unschädlich ist, wenn ein Teil im privaten Haushalt verbraucht wird.

Betragen die Umsätze aus der Stromspeisung im vorherigen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro könnte von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden. Dies hätte die Befreiung von der Umsatzsteuer-Pflicht zur Folge. Allerdings ist für Betreiber von Photovoltaikanlagen regelmäßig der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung von Vorteil, da ein Kleinunternehmer sich nicht die Mehrwertsteuer (Vorsteuer) aus Eingangsrechnungen vom Finanzamt erstatten lassen kann. Das gilt insbesondere für die Vorsteuer auf die hohen Investitionskosten, aber auch für die laufenden Kosten aus dem Betrieb der Anlage. Im Gegenzug muss die Umsatzsteuer auf die von den Energieunternehmen gezahlte Einspeisevergütung an das Finanzamt abgeführt werden. Diese Umsatzsteuer stellt für den Unternehmer jedoch keinen Kostenfaktor dar, da sie dem gesetzlichen Vergü-

tungssatz hinzugerechnet wird. Für den Verbrauch des Stroms im eigenen Haushalt ist ebenfalls Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechenden Rechnung.

Von dem Unternehmer müssen zunächst monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.

Einkommensteuerliche Behandlung

Der Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf des erzeugten Stroms führt zu gewerblichen Einkünften, da steuerlich ein Gewerbebetrieb vorliegt. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich aus den vereinnahmten Einspeisevergütungen und den Ausgaben für die laufenden Betriebskosten der Anlage und die Zinsaufwendungen aus einer Finanzierung. Die Kosten für die Anschaffung der Anlage dürfen nicht sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Diese werden über die gewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Grundsätzlich sind also jedes Jahr 5% der Investitionskosten als Aufwand abziehbar.

Für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage sind die Bildung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrages sowie die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibungen (bis zu 20% der Investitionskosten in 5 Jahren) zuläs-

sig, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Verluste sind, soweit sie in den Anfangsjahren entstehen sollten, mit anderen positiven Einkünften verrechenbar und mindern so die Steuerlast.

Die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gewerbesteuer

Gewinne eines steuerlichen Gewerbebetriebes unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer fällt aber erst dann an, wenn der Gewerbeertrag über 24.500 Euro liegt. Insbesondere bei kleineren Anlagen wird dieser Wert aber regelmäßig nicht erreicht werden.

Es sollte, insbesondere bei Verlusten, auch eine jährliche Gewerbesteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden.

Im Übrigen ist im Regelfall, insbesondere bei kleineren Anlagen, keine Gewerbebeantragung beim Gewerbeamt erforderlich, da nicht automatisch das Vorliegen eines steuerlichen Gewerbebetriebes auch das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne der Gewerbeordnung zur Folge hat.

Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010

Vom Gesetzgeber ist derzeit geplant zum 01.01.2012 eine elektronische Lohnsteuerkarte einzuführen. Neue Lohnsteuerkarten für 2011 werden nicht mehr ausgestellt. Deshalb gilt die (Papier-)Lohnsteuerkarte 2010 mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ab dem 01.01.2011 bis zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte weiter. Arbeitgeber dürfen die Lohnsteuerkarten 2010 nach Ablauf des Jahres daher nicht vernichten.

Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 ist ab 2011 das Finanzamt zuständig. Die Änderung von Eintragungen oder die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung hat der Arbeitnehmer durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 vornehmen zu lassen.

Für ledige Arbeitnehmer die 2011 eine Ausbildung beginnen und noch keine Lohnsteuerkarte 2010 besitzen, soll ohne Ersatzbescheinigung der

Steuerabzug nach der Steuerklasse I erfolgen dürfen, wenn der Arbeitnehmer erklärt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Impressum

Herausgeber:

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
info@knappworst.de

Redaktion: Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen bei Bedarf jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
Fax: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66